

Begründung

Bebauungsplan Nr. 04/91 “Zentrum-Ost“

- 2. Änderung -

Entwurfsverfasser:

Ingenieurbüro Ladde

OT Bitterfeld, Binnengärtenstraße 10

06749 Bitterfeld-Wolfen



Begründung: Bebauungsplan Nr. 04/91 "Zentrum-Ost"

- 2. Änderung -

Auftraggeber:

Stadt Bitterfeld-Wolfen
OT Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Entwurfsverfasser:

Ingenieurbüro Ladde
OT Bitterfeld
Binnengärtenstraße 10
06749 Bitterfeld-Wolfen

Telefon: 03493/ 338090

Telefax: 03493/ 3380929

Internet: www.iso-ladde.de

E-Mail: info@iso-ladde.de

1. Planzeichnung (Teil A)

- zeichnerische Darstellung
- Planzeichenerklärung
- Textliche Festsetzung
- Verfahrensnachweis

2. Text (Teil B)

- Verfahrensnachweis
- Begründung zum Entwurf
- Abwägung / Prüfungsergebnis
- Beschluss

Anlagen

- Beschlüsse / Bekanntmachungen

2.1 Begrenzung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan wird begrenzt:

- Nördlich:
durch das Flurstück 184
- Westlich:
durch die Eisenbahnstraße
- Südlich:
durch die Bahnhofstraße
- Östlich:
durch das Flurstück 265

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Bebauungsplan zu entnehmen.



Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1:10.000 (DTK) 4339 NO
Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 25.03.2008
Erlaubnisnummer: LVermGeo / A9-156-2008-07

2.2 Begründung der Planung

Mit dem Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung wurde die Erstellung als qualifiziertes Bebauungsplanverfahren beschlossen.

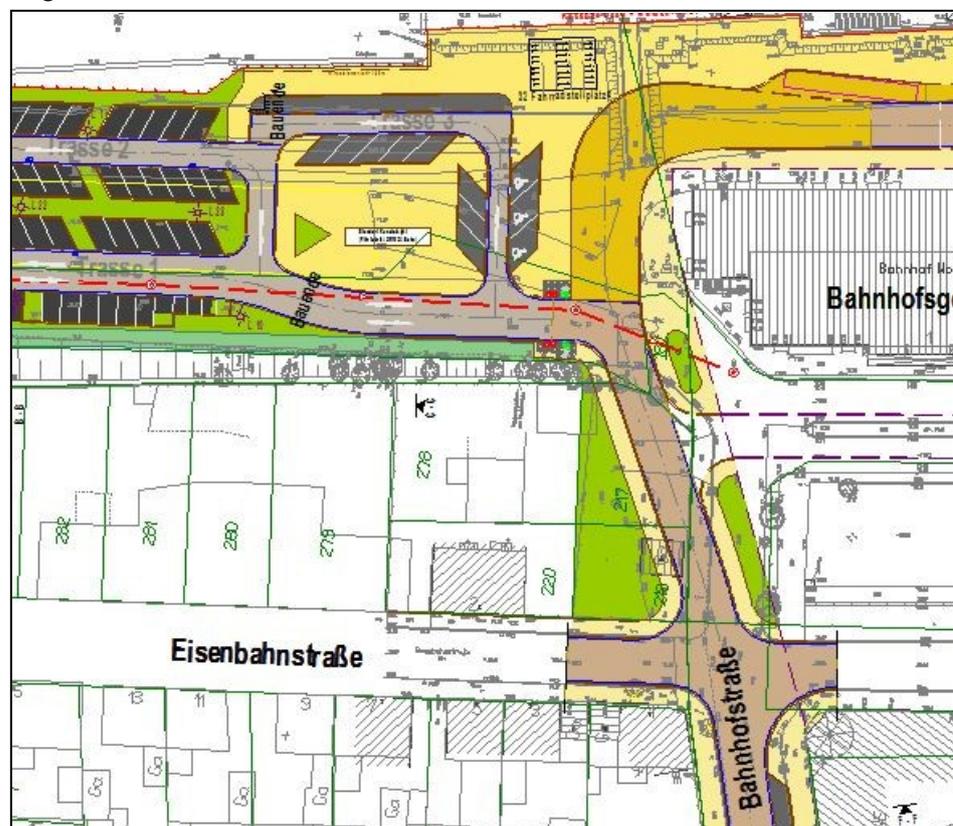
Im Zuge des Auslegungsbeschlusses soll die Änderung des Verfahrens als "Vereinfachtes Verfahren" nach § 13 BauGB erfolgen.

Der Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Nutzungsänderung der Flurstücke 217 und 219. Die Festlegung einer öffentlichen Parkierungsanlage wird in Verkehrsfläche geändert. Nicht benötigte Verkehrsflächen werden mit Straßenbegleitgrün gestaltet.

Mit der Schnittstellengestaltung am Bahnhof Wolfen wird auf den Ausbau des S-Bahn- und Regionalbahnnetzes in Mitteldeutschland reagiert. Zukünftig wird die S-Bahnlinie von Leipzig über Wolfen bis nach Dessau geführt.

Die neue Schnittstelle soll die verschiedenen Verkehrsarten besser miteinander verknüpfen und so die Attraktivität für die Fahrgäste erhöhen.

Es entstehen Stellflächen mit vielen Grünelementen. Neue Busbahnsteige sollen kurze Wege zwischen der Bahn und dem Bus ermöglichen. Auch Taxi, behindertengerechte Stellflächen und Fahrradabstellanlagen werden in unmittelbarer Nähe der Bahnsteige angeordnet.



Auszug: Ausführungsplanung Schnittstellengestaltung Bahnhof Wolfen [Stand: Juli 2014]

Außerdem werden die Baugrenzen entsprechend der inzwischen vorhandenen Bebauung korrigiert. Damit erfolgt auch eine Anpassung der Grenzen analog der nördlich festgelegten Baufelder.

Die Grundanliegen und die Charakteristik des 1991 aufgestellten Bebauungsplanes bleiben auch weiterhin erhalten. Die Maße der baulichen Nutzung werden übernommen.

Aus dem Jahr 1991:

Grundanliegen des Bebauungsplanes ist es die vorhandene erhaltenswürdige Bausubstanz zu sichern und gewachsene stadtbildprägende Raumstrukturen zu bewahren.

Als Mischgebiet MI 1 werden die Baufelder östlich der Eisenbahnstraße bezeichnet. Der Mischgebietscharakter drückt sich hier besonders in einem unmittelbaren Nebeneinander von reinen Gewerbebetrieben und Wohngebäuden aus.

Einen relativ großen Flächenanteil nehmen die rückwärtig gelegenen privaten Hausgärten ein.

Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an das B-Zentrum "Leipziger Straße" (ausgewiesen im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Bitterfeld-Wolfen) an. Die Schnittgrenze bildet die Bahnhofstraße.

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat in seiner Sitzung am 21.05.2008 die Erarbeitung eines Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Bitterfeld-Wolfen beschlossen, welches am 11.11.2009 wiederum durch Stadtratsbeschluss bestätigt wurde. Das nunmehr vorliegende Konzept zeigt, unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen im Baurecht, die Rahmenbedingungen und Handlungsstrategien einer zielgerichteten Einzelhandelsentwicklung im Stadtgebiet sowie geeignete Instrumentarien zur Erreichung verbundener städtebaulicher Ziele auf. Ausgangspunkt der Erstellung waren aber auch aktuelle Entwicklungen in der Angebots- und Nachfragesituation, die nachteilige Wirkung auf städtebauliche Zielvorstellungen besitzen. Gleichzeitig wurde vor dem Hintergrund soziodemographischer Entwicklungen (Bevölkerungsrückgänge, zunehmende Alterung der Gesellschaft) aber auch der bisherigen wirtschaftlichen Entwicklung die Auswirkungen insbesondere auf Nahversorgungsfunktionen und zentrale Standorte der Stadt Bitterfeld-Wolfen kritisch geprüft. Die neue Stadtstruktur von Bitterfeld-Wolfen stellt spezielle Anforderungen an eine den Versorgungsfunktionen gerecht werdende Zentrenstruktur. Wesentliche Aspekte sind dabei klare Funktionszuweisungen und Entwicklungskonzepte der einzelnen zentralen Versorgungsbereiche. Besondere, arbeitsteilige Entwicklungschancen in den Ortsteilen hinsichtlich zukunftsfähiger Angebotsstrukturen galt es aufzuzeigen, um die Wahrung regionaler Versorgungsfunktionen und die attraktive Ausstrahlung als Einzelhandelsstandort Bitterfeld-Wolfen nachhaltig zu sichern.

Im Rahmen der Erarbeitung des Konzeptes zur Einzelhandelsstandort- und Zentrenentwicklung wurde, unter Berücksichtigung der Neuregelungen des BauGB, zudem die fachliche Grundlage für den planungsrechtlichen Steuerungsprozess der Einzelhandelsentwicklung im gesamten Stadtgebiet gelegt. Die vorgelegten Ergebnisse sollen eine maßgebliche Entscheidungsgrundlage bei künftigen Planungsprozessen bilden.

Die Empfehlungen für die Einzelhandelsentwicklung beinhalten dabei im Wesentlichen folgende drei Punkte:

1. Leitziele einer abgestimmten Standort- und Zentrenentwicklung
2. Definition und Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche (A-, B- und C-Zentren) als Investitionsvorranggebiete des Einzelhandels
3. Sortimentsliste für Bitterfeld-Wolfen (Bitterfeld-Wolfener Liste)

Zielsetzung des Einzelhandelskonzeptes ist letztendlich eine wettbewerbsfähige Positionierung des Einzelhandels der Stadt Bitterfeld-Wolfen, die eingebunden in übergeordnete Stadtentwicklungsziele zu einer nachhaltigen Stärkung der Kaufkraftbindung und Zentralität beiträgt. Da bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB „die Belange der Wirtschaft, ... im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung“ zu berücksichtigen sind, beabsichtigt die Stadt Bitterfeld-Wolfen den Prozess durch die Festsetzung von zentralen Versorgungsbereichen auf der Grundlage eines Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes zu steuern. Gesetzliche Grundlage hierfür bildet § 34 Abs. 3 BauGB, der mit der BauGB-Novelle 2004 neu in das Baugesetzbuch aufgenommen wurde. Er führt zu einem passiven Schutz zentraler Versorgungsbereiche und lautet wie folgt: „Von Vorhaben nach Absatz 1 oder 2 dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten sein.“ § 34 Abs. 3 BauGB zielt somit auf die Fernwirkung von Vorhaben - i.d.R. Einzelhandel - ab. Dies betrifft insbesondere Vorhaben des großflächigen Einzelhandels, aber auch andere Vorhaben mit Zentrenrelevanz. Zur Absicherung der vorgenannten Punkte 1-3 befindet sich der Bebauungsplan Nr. 2-2009 zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche in Aufstellung. Ermächtigungsgrundlage für die Aufstellung des Bebauungsplans - und damit zur aktiven Sicherung zentraler Versorgungsbereiche - bildet der § 9 Abs. 2a BauGB. Darin ist geregelt, dass für im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34 BauGB) zur Erhaltung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Innenentwicklung der Gemeinden in einem Bebauungsplan festgesetzt werden kann, dass nur bestimmte Arten der nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB zulässigen baulichen Nutzungen zugelassen werden können. Im § 9 Abs. 2a BauGB wird auch ausgeführt, dass dabei städtebauliche Entwicklungskonzepte im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu berücksichtigen sind, die Aussagen

über die zu erhaltenden oder zu entwickelnden zentralen Versorgungsbereiche beinhalten. Ein solches städtebauliches Entwicklungskonzept liegt mit dem Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Bitterfeld-Wolfen vor. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2-2009 erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Danach kann das vereinfachte Verfahren angewendet werden, wenn durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden oder wenn der Plan lediglich Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB enthält. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst zum überwiegenden Teil das bebaute Stadtgebiet. Nicht Gegenstand der Planung sind in diesem Zusammenhang die nach § 30 zu beurteilenden Flächen (innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Bebauungsplans). Das bedeutet, dass die Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandel nach dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept in die Bebauungspläne aufgenommen werden müssen.

Für das Plangebiet wird der genehmigte Bebauungsplan Nr.04/91 geändert.

Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als gemischte Baufläche ausgewiesen. Die Entwicklung des Bebauungsplanes erfolgt aus dem FNP heraus.

2.3 Textliche Festsetzungen

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB) Mischgebiete nach § 6 BauNVO

MI 1

Unzulässig sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten nach § 6 (2) 6, 7 und 8 BauNVO.

- siehe ergänzend Festsetzung 1.5 -

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB) - siehe Nutzungsschablone in der Planzeichnung -

1.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) 1 BauGB in Verbindung mit § 22 und § 23 BauNVO)

a) Es wird eine offene Bauweise ("o") festgesetzt (§ 22 (2) BauNVO).

b) Garagen und Überdachungen für Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den seitlichen Abstandsflächen, soweit sie innerhalb der bebaubaren Grundstücksflächen liegen, zulässig. (§ 23 (5) BauNVO).

1.4 Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

Die Flächen auf den privaten Grundstücken, die außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche liegen und nicht für die Schaffung von Stellplätzen, Zufahrtswegen oder Freilagerplätzen benötigt werden, sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.

1.5 Im Mischgebiet sind auf der Grundlage des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten unzulässig.

Ausnahmsweise zulässig sind die nachfolgend aufgeführten Nutzungen:

- Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten gemäß der nachfolgend aufgeführten "Bitterfeld-Wolfener Liste" bis zu einer Verkaufsfläche von maximal 200 m². Dabei darf innerhalb eines zusammenhängenden Standortbereichs - mit mehreren Anbietern mit jeweils maximal 200 m² Verkaufsfläche - eine Verkaufsfläche von insgesamt 800 m² nicht überschritten werden.

- Einzelhandelsbetriebe, deren Haupt- und Nebensortimente gemäß der nachfolgend aufgeführten "Bitterfeld-Wolfener Liste" zu mindestens 90% als nicht-zentren- und nahversorgungs-relevant einzustufen sind. Der Anteil der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente darf 10% der Gesamtverkaufsfläche und je Einzelsortiment 200 m² nicht überschreiten.
- Verkaufseinrichtungen von Gewerbe- oder Handwerksbetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, wenn ein Betrieb eine im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Wirtschaftszweig des produzierenden, reparierenden oder installierenden Gewerbes stehende branchenübliche Verkaufstätigkeit ausübt und die Verkaufsfläche gegenüber der Betriebsfläche deutlich untergeordnet ist (untergeordnet ist eine Verkaufsfläche dann, wenn sie nicht mehr als 10% der gesamten Geschossfläche eines Betriebes einnimmt. Dabei sind maximal 200m² Verkaufsfläche in nahversorgungs- und zentrenrelevanten Warensortimenten gemäß "Bitterfeld-Wolfener-Liste" zulässig).

Bitterfeld-Wolfener Liste:

Nahversorgungsrelevante Sortimente:

- Lebensmittel, Getränke:
Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren (WZ-Nr. 47.11)
Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln (WZ-Nr. 47.2)
- Drogerie, Wasch- und Reinigungsmittel, Kosmetik:
Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel (WZ-Nr. 47.75)
Waschmittel für Wäsche, Putz- und Reinigungsmittel, Bürstenwaren (aus WZ-Nr. 47.78.9)
- Zeitungen, Zeitschriften:
Zeitungen und Zeitschriften (WZ-Nr. 47.62.1)
- Apotheken:
Apotheken (WZ-Nr. 47.73)
- Blumen:
Schnittblumen (aus WZ-Nr. 47.76.1)

Zentrenrelevante Sortimente:

- zoologischer Bedarf, lebende Tiere:
Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren (WZ-Nr. 47.76.29)
ohne Heimtiernahrung
- medizinische und orthopädische Artikel:
medizinische und orthopädische Artikel (WZ-Nr. 47.74.0)
- Bücher, Papier, Schreibwaren/ Büroorganisation:

- Papierwaren/ Büroartikel/ Schreibwaren (aus WZ-Nr. 47.62.2)
- Bücher (WZ-Nr. 47.61.0)
- Kunst, Antiquitäten, Kunstgewerbe:
 - Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbl. Erzeugnisse (WZ-Nr. 47.78.3)
 - Antiquitäten und antike Teppiche (WZ-Nr. 47.79.1)
 - Antiquariate (WZ-Nr. 47.79.2)
- Bekleidung, Lederwaren, Schuhe:
 - Bekleidung (WZ-Nr. 47.71)
 - Schuhe und Lederwaren (WZ-Nr. 47.72)
- Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren:
 - Geräte der Unterhaltungselektronik (WZ-Nr. 47.43)
 - Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern (WZ-Nr. 47.63.0)
 - Computer, Computerteile, periphere Einheiten, Software (WZ-Nr. 47.41)
 - Telekommunikationsgeräte (WZ-Nr. 47.42)
 - Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse - ohne Elektrogroßgeräte (aus WZ-Nr. 47.54)
- Foto, Optik:
 - Augenoptiker (WZ-Nr. 47.78.1)
 - Foto- und optische Erzeugnisse (WZ-Nr. 47.78.2)
- Einrichtungszubehör, Bekleidung (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Haushaltsgegenstände:
 - Haushaltstextilien, Kurzwaren, Handarbeiten, Meterware für Bekleidung und Wäsche (WZ-Nr. 47.51)
 - Haushaltsgegenstände ohne Bedarfsartikel Garten (aus WZ-Nr. 47.59.9)
 - Keramische Erzeugnisse und Glaswaren (WZ-Nr. 47.59.2)
 - Heimtextilien ohne Teppiche (aus WZ-Nr. 47.53)
- Musikalienhandel:
 - Musikinstrumente und Musikalien (WZ-Nr. 47.59.3)
- Uhren, Schmuck:
 - Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck (WZ-Nr. 47.77.0)
- Spielwaren, Bastelbedarf, Sportartikel:
 - Spielwaren und Bastelbedarf (WZ-Nr. 47.65)
 - Sportartikel ohne Campingmöbel, Sport- und Freizeitboote (aus WZ-Nr. 47.64.2)
- Fahrräder und Zubehör:
 - Fahrräder, Fahrradteile und Zubehör (aus WZ-Nr. 47.64.1)

2.4 Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist verkehrstechnisch erschlossen. Über die Bahnhofsstraße erhält man zudem Anbindung an die B 184.

2.5 Entwässerung

Das Schmutzwasser wird über das öffentliche Kanalnetz dem Gemeinschaftskläwerk Bitterfeld/ Wolfen zugeführt. Niederschlagswasser, welches von Dachflächen und versiegelten Flächen anfällt, wird über das öffentliche Kanalnetz in den Vorfluter eingeleitet.

2.6 Versorgung mit Trinkwasser/ Löschwasser

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt durch das Leitungsnetz der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH.

Im Plangebiet wird ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden festgesetzt.

2.7 Gas und Elektrizität

Die Versorgung mit Gas und Elektroenergie ist über die Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH gesichert.

2.8 Gesundheitsrecht

Die Inbetriebnahme einer neuerlegten Leitung des zentralen Versorgungsnetzes ist dem Gesundheitsamt nach § 13 (1) der Trinkwasserverordnung durch den Rechtsträger der Wasserversorgungsanlagen spätestens 4 Wochen vorher anzuzeigen.

Bei der Gestaltung der Straßen und Gehwege sind die Voraussetzungen einer hindernisfreien baulichen Umwelt zu schaffen, um für Menschen mit Behinderungen eine Verbesserung der Lebensqualität zu erzielen.

2.9 Altlasten/ Bodenschutz

Das Areal befindet sich im Nahbereich des ChemieParks - u.a. von dort ausgehend ist eine Verunreinigung des oberflächennah (3-4m u.GOK) anstehenden oberen Grundwasserleiters mit chemietypischen Schadstoffen (LHKW, Chlorbezene) bekannt.

Die ehemalige Kistenfabrik Haas im Bereich Bahnhofstraße/ Eisenbahnstraße ist unter der Kataster-Nummer 05191 im Altlastenkataster des Landkreises registriert. Auf der Fläche wurde seit 1924 Holz verarbeitet.

Relevante Schadstoffbelastungen sind für diese Fläche nicht bekannt.

Aufgrund dieser bekannten Standorthistorie ist das Vorhandensein von Schadstoffen im Boden grundsätzlich nicht auszuschließen. Basierend auf dieser Feststellung macht sich eine Untersuchung zur abfallrechtlichen Deklaration entsprechend den Maßgaben der technischen Regeln der LAGA (Merkblatt 20) in der Fassung vom

5.11.2004 (Boden) erforderlich. Die LAGA fordert grundsätzlich Untersuchungen bei Flächen, auf denen mit Bodenbelastungen gerechnet werden muss.

Nach § 3 Abs. 4 KrWG i.V.m. § 15 Abs. 1 KrWG ist jeder Abfallerzeuger (betrifft auch Erdaushub) verpflichtet, seine Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. entsorgen (verwerten bzw. beseitigen) zu lassen, um die Umweltverträglichkeit der Entsorgung sicherzustellen.

Entsprechend § 47 KrWG i.V.m. § 50 KrWG ist der zuständigen Behörde die ordnungsgemäße und gemeinwohlverträgliche Entsorgung von Abfällen, hierzu gehört auch Erdaushub, nachzuweisen.

2.10 Eigentumsverhältnisse

Gemarkung [Flur - Flurstück]	Eigentümer
15 - 187/2	Stadt Bitterfeld-Wolfen
15 - 217	Stadt Bitterfeld-Wolfen
15 - 219	Stadt Bitterfeld-Wolfen
15 - 220	Privat
15 - 278	Privat
15 - 279	Privat
15 - 280	Privat
15 - 281	Privat
15 - 282	Privat
15 - 283	Privat

2.11 Sicherheits- und Gesundheitsschutz

Auf die Bestellung eines Koordinators für Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Planung und Ausführung der einzelnen Bauprojekte durch die Bauherren, der eventuellen Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und die Vorankündigung 2 Wochen vor Beginn an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Dessau, nach §§ 2 und 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl Teil 1, S.1283), wird hingewiesen.

2.12 Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Mittelzentrum eingestuft.

Mittelzentren sind als Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich und für weitere private Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln. Sie sind Verknüpfungspunkte der öffentlichen Nahverkehrsbedienung und sollen die Verbindung zum regionalen und überregionalen Verkehr sichern. Mittelzentren übernehmen darüber hinaus oberzentrale Einzelfunktionen.

Allgemeine Ziele und Grundsätze zur Verkehrsentwicklung

Die Verkehrsinfrastruktur ist im Rahmen der angestrebten Raumstruktur verkehrsartenübergreifend so zu entwickeln, dass im Sinne eines integrierten Gesamtverkehrskonzeptes eine unter sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten optimale Bewältigung des Verkehrs als Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und die Mobilität der Bevölkerung erreicht und gesichert wird.

Verkehrsvermeidung durch

- Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe
- regionalen Güteraustausch
- das Prinzip der kurzen Wege im Personenverkehr
- Entwicklung und Einsatz moderner Verkehrstechnologien
- Reduzierung von Parallelverkehren

Verkehrsverlagerung

- im Personenverkehr vom motorisierten individuellen Kraftfahrzeugverkehr auf Verkehrsmittel des öffentlichen Verkehrs (Bahnen und Busse) und insbesondere beim Stadtverkehr auf Fahrradfahren und Z Fußgehen
- im Güterverkehr vom Straßengüterverkehr zum Transport auf Schiene, Wasserstraße und leitungsgebundene Transportsysteme

Verkehrsverknüpfungen durch Ausbau von Schnittstellen

umweltverträgliche Gestaltung des motorisierten Verkehrs durch

- Straßenraum- und Straßennetzgestaltung
- verträgliche Verkehrsabläufe
- Einsatz der Telematik
- Entwicklung und Einsatz emissionsarmer Fahrzeuge.

Außerdem ist die Stadt Bitterfeld-Wolfen in folgenden Kategorien gelistet:

Vorrangstandorte für landesbedeutsame, großflächige Industrieanlagen, Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung, Vorranggebiet für Hochwasserschutz

2.13 Grenzmarken

Der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger hat dafür zu sorgen, dass eventuell erforderliche Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine befugte Stelle nach § 1 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) durchgeführt werden.

Nach § 5 und § 22 des VermGeoG LSA handelt derjenige ordnungswidrig, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

2.14 Kosten

Die Erschließungskosten sind durch den jeweiligen Erschließungsträger zu tragen.

Der Entwurf wurde aufgestellt durch:

Ingenieurbüro Ladde
OT Bitterfeld
Binnengärtenstraße 10
06749 Bitterfeld-Wolfen

Bitterfeld, August 2014